

Der Bayerische Staatsminister für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Ludwig Spaenle, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An den Vorsitzenden des
Bayerischen Städtetags
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Prannerstraße 7
80333 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.131 369

München, 16. Oktober 2014
Telefon: 089 2186 2606

**Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
für Schülerinnen und Schüler
Anlage: Entwurf einer Beschlussvorlage**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 9. Februar 2009 haben der Freistaat und die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen eines Bildungsgipfels wesentliche Eckpunkte für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen vereinbart. Für die daran anschließende, überaus erfolgreiche Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

Nach fünf Jahren ist es an der Zeit, die Beschlüsse von 2009 zu bekräftigen und hierbei, wo nötig, die damals festgelegten Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen anzupassen. Um diese und andere Fragen des Zusammenwirkens von Freistaat und Kommunen zeitnah zu beraten, hat die Bayerische Staatskanzlei einen Kommunalgipfel am 6. November 2014 vorgeschlagen.

Zur Vorbereitung des Tagesordnungspunkts „Ganztag“ darf ich Ihnen den Entwurf einer Beschlussvorlage übermitteln, die auf dem gemeinsamen Papier von 2009 aufbaut. Der Entwurf orientiert sich insbesondere an Überlegungen, die seitens der Kommunalen Spitzenverbände in einem Gespräch in der Bayerischen Staatskanzlei am 6. Juni 2014 vorgetragen wurden. Weiterhin greift er Anregungen der Projektgruppe Ganztag in der Regierungsfraktion des Bayerischen Landtags auf. Schließlich unterbreitet er Lösungsvorschläge für schulorganisatorische Fragen im Ganztagsbetrieb, auf die Schulleitungen, Schulaufwandsträger und Kooperationspartner hinweisen.

Die vorgeschlagenen Regelungen finden Sie im Einzelnen in der angefügten Beschlussvorlage. Sie beruhen auf einem Beschluss des Bayerischen Ministerrats vom 14. Oktober 2014. Einige wesentliche Innovationen und die zu Grunde liegenden Überlegungen möchte ich im Folgenden besonders erläutern.

A) Konzeptionelle Überlegungen

- Die Anregung der kommunalen Spitzenverbände in der Besprechung am 6. Juni 2014, eine klare Aufgabenteilung von Freistaat und Kommunen zu definieren, greifen wir gerne auf. Die damals vorgeschlagene Abgrenzung der Zuständigkeit, wonach die Kommunen für die Rand- und Ferienzeiten verantwortlich sind, haben wir in die Beschlussvorlage eingearbeitet (Ziff. 3).
- Die gerade auch von den kommunalen Spitzenverbänden angeregte Kooperation von Angeboten der Jugendhilfe und der Schule erscheint ein zukunftssträchtiger Weg, um qualitätsvolle Ganztagsangebote zu realisieren. Die Beschlussvorlage formuliert daher das Ziel, solche Verzahnungen weiter auszubauen (Ziff. 3).
- Elternbeiträge für den schulischen Ganztag sind nicht vorgesehen. Demgegenüber räumt die Beschlussvorlage den Kommunen ausdrück-

lich die Möglichkeit ein, für den außerschulischen Ganzttag (Rand- und Ferienzeiten) solche Beiträge zu erheben (Ziff. 5).

- Um das besondere Profil der einzelnen Angebotsformen zu schärfen, schlagen wir vor, die gebundenen Angebote künftig als „rhythmisierte Ganztagsangebote“ und die offenen als „flexible Ganztagsangebote“ zu bezeichnen (Ziff. 6).
- Das gegenwärtige Antragsverfahren sieht vor, dass Ganztagsangebote durch die Kommunen im Einvernehmen mit der Schulfamilie beantragt werden. Städte- und Gemeindetag haben in der Besprechung am 6. Juni 2014 darauf hingewiesen, dass diese Regelung gelegentlich zu Schwierigkeiten im Bereich der Bedarfsermittlung führt. Wir schlagen daher vor, das Einvernehmen mit der Schulfamilie künftig auf das pädagogische Konzept des Ganztagsangebots (gebunden/rhythmisiert bzw. offen/flexibel) zu beschränken. Somit erhalten die Kommunen bei der Ausgestaltung ihrer sozialen Infrastruktur deutlich erweiterte Spielräume und haben künftig die Möglichkeit, an allen geeigneten Schulen bedarfsgerechte Ganztagsangebote einzurichten bzw. die existierenden Mittagsbetreuungen bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr durch schulische Ganztagsangebote zu ersetzen (Ziff. 8).
- Bei der Planung neu einzurichtender schulischer Ganztagsangebote wird gelegentlich die Eignung von schulischen Räumlichkeiten diskutiert. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob andere Raumnutzungen – durch die Schule wie den Schulaufwandsträger – bei beengten Verhältnissen zurückstehen sollten, um die Einrichtung von Ganztagsangeboten zu ermöglichen. Wir schlagen vor, dass sich Freistaat und Kommunen gemeinsam zum Vorrang des Ganztags bekennen (Ziff. 9).
- Die Beschlussvorlage sieht als wesentliche Innovation offene Ganztagsangebote auch im Bereich der Grundschule bzw. der Grundschulstufe der Förderschulen vor. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, die verlängerte Mittagsbetreuung (bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr) vollständig in schulische Verantwortung zu überführen und bei Bedarf weitere offene Ganztagsgruppen zu beantragen. Auch die damit verbundenen

Leitungs- und Organisationsaufgaben sind somit künftig vom Freistaat zu erbringen. Der Ausbau erfolgt – wie bisher – im Rahmen der vorhandenen staatlichen Haushaltsmittel. Es ist geplant, die Umstellung von Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung bzw. den Ausbau offener Angebote im Bereich der Grundschule und der Grundschulstufe an Förderschulen im Schuljahr 2015/2016 mit einem Modellversuch (300 Gruppen) zu beginnen und im Anschluss auf Antrag des zuständigen Sachaufwandsträgers in jedem Schuljahr 1000 weitere Gruppen einzurichten. Schulstandorte, an denen bislang weder Horte (einschließlich Kinderhäuser und altersgeöffnete Kindergärten zur Schülerbetreuung) noch gebundene Ganztagsangebote existieren, sollen bei dieser stufenweisen Einführung offener Ganztagsangebote vorrangig berücksichtigt werden (Ziff. 10; Ziff. 13, 1. Spiegelstrich).

- Die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr ist kein schulisches Ganztagsangebot im Sinne der Kultusministerkonferenz und weist, da sie in der Regel keine Hausaufgabenbetreuung anbietet, auch keinen unmittelbaren Bezug zum Bildungsauftrag der Schule auf. Der Freistaat ist dennoch grundsätzlich – eine entsprechende Finanzierungsbeteiligung der Kommunen vorausgesetzt – bereit, im Rahmen des offenen Ganztags an Grund- und Förderschulen auch Kurzgruppen bis 14.00 Uhr in schulischer Verantwortung zu ermöglichen. Auf diese Weise kann überdies verhindert werden, dass die Betreuungsangebote bis 16.00 Uhr künftig kostenfrei sind, während für die Kurzzeitbetreuung bis 14.00 Uhr Beiträge erhoben werden (Ziff. 10).
- Die Einführung offener Ganztagsangebote an Grundschulen sowie die Integration der Mittagsbetreuung in dieses System ermöglicht erstmals eine einheitliche Organisation und Verantwortung aller Betreuungsangebote gemäß BayEUG. Das Nebeneinander von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten in freier bzw. kommunaler Trägerschaft kann damit – wie von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich angeregt – beendet werden. Um diesen Prozess zu beschleunigen, sieht die Beschlussvorlage vor, dass die gleichzeitige staatliche Förderung

beider Angebotsformen an einem Schulstandort nicht möglich ist (Ziff. 11, letzter Satz).

- Besonders für Schulen und Kommunen, die ehrenamtlich getragene Betreuungsangebote bevorzugen und sie fortführen wollen, wird die bisherige Mittagsbetreuung jedoch beibehalten. Gleichzeitig wird ein flexiblerer Einsatz der entsprechenden Fördermittel ermöglicht (Ziff. 11).
- An dem bewährten Bildungs- und Betreuungsangebot des Hortes halten wir fest. Um seine Bedeutung im Bereich der Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder zu stärken, sieht die Beschlussvorlage vor, dass neu zu schaffende Horte vorrangig an den Schulen sowie in unmittelbarer Schulinähe errichtet werden sollen (Ziff. 12).
- Künftig sollen auch Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den offenen Ganztagsangeboten einbezogen werden (Grundschul- und Mittelschulstufe). Mit dieser Regelung würden Freistaat und Kommunen ermöglichen, dass erstmals alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte offene Ganztagsangebote einrichten können (Ziff. 13, 2. Spiegelstrich).
- Im Bereich der Inklusion zeichnet sich für das von Seiten des Freistaats sowie des Bezirks Oberbayern finanzierte Modellprojekt eines inklusiven ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots (Mittelschule Schrobenhausener Straße/München) ein sehr positives Ergebnis ab. Aus Sicht des Freistaats erscheint es denkbar, dieses erfolgreiche Modell in die Fläche zu tragen bzw. nach diesem Vorbild ähnlich konstruierte Lösungen zu ermöglichen (Ziff. 13, 3. Spiegelstrich).
- Auf Anregung von Landkreisen möchten wir Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, die Teilnahme an bestehenden Gruppen der Mittagsbetreuung bzw. an den ggf. künftig möglichen offenen Ganztagsgruppen der Grundschulstufe von Förderschulen gestatten (Ziff. 13,4. Spiegelstrich).
- Beim Mittagessen greifen die Zuständigkeiten von Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner in besonderer Weise ineinander. Erfreulicherweise wird dieser sensible, für das Gelingen des Ganztags bedeutsame Bereich an fast allen Schulstandorten im harmoni-

schen Zusammenwirken der Verantwortlichen sinnvoll gestaltet. Vereinzelt zeigt sich aber, dass die jeweiligen Zuständigkeiten beim Bildungsgipfel 2009 noch nicht hinreichend geklärt wurden und es daher zu unnötigen Konflikten zwischen Schulleitungen und Schulaufwandsträgern kommen kann. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten ist im Interesse der Schulfamilien unbedingt erforderlich (Ziff. 14).

B) Lastenverteilung zwischen Freistaat und Kommunen

Die Ganztagsangebote verbinden die staatliche Zuständigkeit für den Schulbereich mit der kommunalen Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung. Diesen Umstand drücken auch die im Jahr 2009 vereinbarten Regelungen zur Finanzierung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote aus. Analog zur oben dargestellten konzeptionellen Weiterentwicklung ist auch eine Weiterentwicklung der Regelungen zur Finanzierung erforderlich. In Anknüpfung an die bisherigen Grundsätze (vgl. Ziff. 7 der Beschlussvorlage), die sich bewährt haben, schlagen wir Folgendes vor:

– Offener Ganztag an Grundschulen:

Für offene Ganztagsgruppen an Grundschulen planen wir Pauschalen, die den bisherigen Pauschalen im Bereich der Mittelschule entsprechen. Überdies wäre der Freistaat bereit, in Anlehnung an den gebundenen Ganztag für die Jahrgangsstufen 1 und 2 zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. (Die Pauschalen im gebundenen Ganztag wurden im Jahr 2013 durch den Freistaat erhöht, um die Bildungs- und Betreuungsangebote qualitativ und quantitativ steigern zu können.) Für offene Ganztagsgruppen an Grundschulen sind somit staatliche Fördermittel i. H. v. 23.700 Euro (Gruppen ab Jahrgangsstufe 3) bzw. 28.200 Euro (Gruppen der Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. jahrgangsgemischte Gruppen) je Schuljahr und Gruppe vorgesehen (Ziff. 10).

– Offener Ganzttag an Förderschulen (Grundschulstufe):

Im Bereich der Förderschule sind – analog den eben dargelegten Grundsätzen – staatliche Fördermittel i. H. v. 27.600 Euro (Gruppen ab Jahrgangsstufe 3) bzw. 32.100 Euro (Gruppen der Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. jahrgangsgemischte Gruppen) geplant (Ziff. 13, 1. Spiegelstrich).

– Ausgleich der Personalkostensteigerungen für externes Personal gebundener und offener Ganztagsangebote:

Seit dem Jahr 2009 haben sich die Personalkosten der Kooperationspartner für das externe Personal um ca. 10% erhöht. Der Freistaat hat zum Schuljahr 2014/15 die staatlichen Finanzierungsanteile an den entsprechenden Pauschalen erhöht. Es erscheint naheliegend, dass die kommunalen Finanzierungsanteile ebenfalls angepasst und um 10% (500 Euro je Gruppe/Schuljahr) erhöht werden (Ziff. 15, 1. Spiegelstrich). Überdies erscheint es uns, um die hohe Qualität der Ganztagsangebote nachhaltig abzusichern, erforderlich, dass die Pauschalen im Hinblick auf etwaige Personalkostensteigerungen – wie im Hortbereich üblich – regelmäßig überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden (Ziff. 16).

– Gebundene Ganztagsangebote:

Um der besonderen schulischen Situation von Erst- und Zweitklässlern im gebundenen Ganzttag gerecht zu werden, hat der Freistaat im Jahr 2013 die Pauschalen für Drittkräfte für Klassen der Jahrgangsstufe 1 um 4.500 Euro auf 10.500 Euro sowie der Jahrgangsstufe 2 um 3.000 Euro auf 9.000 Euro erhöht. Mit einer weiteren Anhebung der Pauschalen für gebundene Ganztagsangebote in allen Schularten und Jahrgangsstufen könnte das auch von kommunaler Seite vielfach geäußerte Anliegen aufgegriffen werden, das kommunale Umfeld der Schulen – z. B. Musik- und Jugendkunstschulen, Sportangebote und Jugendarbeit – umfassender in den schulischen Ganzttag einzubeziehen. Angesichts der erheblichen Leistungen des Freistaats im Bereich der Jahrgangsstufen 1 und 2 erscheint es im Sinne einer fairen Lastenverteilung angemessen, wenn zusätzliche

Mittel für Kooperationen mit dem kommunalen Umfeld der Schulen von Seiten der Kommunen bereitgestellt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass die kommunale Mitfinanzierungspauschale für gebundene Ganztagsklassen um weitere 500 Euro erhöht wird (Ziff. 15, 2. Spiegelstrich).

– Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:

Dieses Betreuungsangebot kann aufgrund des begrenzten Zeitumfangs und des fehlenden Bezugs zum Bildungsauftrag der Schule nicht als schulisches Ganztagsangebot verstanden werden. Eine Finanzierung nach den Grundsätzen, die seit dem Jahr 2009 für schulische Ganztagsangebote gelten und nunmehr weiterentwickelt werden, erscheint damit ausgeschlossen. Da es Eltern aber kaum vermittelbar wäre, dass die Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr kostenfrei sind, während für eine Kurzzeitbetreuung bis 14.00 Uhr Beiträge erhoben werden, wäre der Freistaat bereit, im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht diese Kurzzeitbetreuung in den beitragsfreien schulischen Ganztags zu integrieren. Überdies ist der Freistaat bereit, sich an der Finanzierung solcher Gruppen zu beteiligen. Wir schlagen diesbezüglich eine staatliche Förderpauschale i. H. v. 5.000 Euro (Jgst. 1 und 2 bzw. jahrgangsgemischte Gruppen) bzw. 2.500 Euro (Jgst. 3 und 4) je Gruppe und Schuljahr vor (Ziff. 15, 3. Spiegelstrich).

Insbesondere die verbesserte Förderung für offene Angebote bis 16.00 Uhr von bisher 9.000 Euro (verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung) auf künftig bis zu 28.200 Euro (offene Ganztagsgruppen mit Beteiligung von Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2) würde die Kommunen in erheblichem Maße entlasten. Diese Maßnahme verstehen wir als Teil eines vom Bayerischen Ministerrat bereits beschlossenen Gesamtkonzepts, in dem, wie dargestellt, Leistungen des Freistaats wie der Kommunen sinnvoll ineinandergreifen und sich wechselseitig ergänzen.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat gebeten, ergänzend auf folgenden Punkt ausdrücklich hinzuweisen: Die örtliche und überörtliche Bedarfsplanung bzw. Abstimmung von schulischen Ganztagsangeboten und Angebotsformen des SGB VIII wird in Zukunft von besonderer Bedeutung sein. Insbesondere sind mögliche finanzielle Auswirkungen bei der kindbezogenen Finanzierung von bestehenden Horten, altersgeöffneten Kindergärten und Häusern für Kinder zu berücksichtigen, wenn Schulkinder künftig zu einem rhythmisierten oder flexiblen Ganztagsangebot wechseln.

Herr Ministerialdirektor Dr. Peter Müller wird die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über die Beschlussvorlage einladen. Wegen des anberaumten Termins für den Kommunalgipfel wird eine Terminvereinbarung zeitnah erfolgen.

Für Rückfragen steht der Leiter des Referats für Ganztagschulen, Herr Ministerialrat Michael Reißmann, zur Verfügung (Telefon 089 / 2186 2606; michael.rissmann@stmbw.bayern.de).

Die Präsidenten des Bayerischen Bezirketags, des Bayerischen Gemeindetags sowie des Bayerischen Landkreistags erhalten gleichlautende Schreiben. Abdruck ergeht an die Bayerische Staatskanzlei, an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Spaenle

ENTWURF des StMBW

Kommunalgipfel 2014

Beschluss zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler

1. Freistaat und kommunale Spitzenverbände begreifen den bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler als gemeinsame Aufgabe und beabsichtigen, ihr beim Bildungsgipfel 2009 vereinbartes erfolgreiches Zusammenwirken fortzusetzen. Sie sind sich darin einig, dass auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen beider Seiten erforderlich sein werden, um durch qualitätsvolle Ganztagsangebote mehr Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.
2. Freistaat und kommunale Spitzenverbände begreifen die beim Bildungsgipfel 2009 vereinbarte Ganztagskonzeption als tragfähige Grundlage für den weiteren Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Zugleich sehen sie die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Konzeption. Die im Folgenden aufgeführten Eckpunkte legen die künftigen Strukturen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 2016/2017 in Bayern fest.
3. Der Freistaat verantwortet und trägt schulische Bildungs- und Betreuungsangebote an vier Wochentagen jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als schulische Veranstaltung an staatlichen Schulen. Die Kommunen in ihrer Zuständigkeit gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII verantworten und tragen außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote, insbesondere auch in den Randzeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr, am fünften Wochentag sowie in den Ferien. Freistaat und Kommunen sind sich einig, dass die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verzahnung schulischer und außerschulischer Ganztagsangebote intensiviert werden sollten. Bei der Weiterentwicklung ganztä-

giger Bildungs- und Betreuungsangebote an den bayerischen Schulstandorten kommt dem vertrauensvollen Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe besondere Bedeutung zu.

4. Die Teilnahme an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Halbtags- und Ganztagschule bleibt gewährleistet.
5. Ganztägige schulische Bildungs- und Betreuungsangebote sind für die Eltern grundsätzlich kostenfrei. Die Kommunen können die Eltern an den Kosten außerschulischer Bildungs- und Betreuungsangebote beteiligen. Die Eltern tragen grundsätzlich die Kosten für das Mittagessen.
6. Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal der gebundenen Ganztagsangebote ist die rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung. Diese Angebote werden daher künftig als Rhythmisierte Ganztagsangebote bezeichnet. Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal der offenen Ganztagsangebote ist die Flexibilität hinsichtlich der Teilnahme. Diese Angebote werden daher künftig als Flexible Ganztagsangebote bezeichnet.
7. Für schulische Ganztagsangebote an staatlichen Schulen stellt der Freistaat eine für das jeweilige Ganztagsangebot angemessene Ausstattung an Planstellen und Mitteln für Lehrkräfte und externes Personal sicher. Die Organisation der Ganztagsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger.
8. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote werden von den Kommunen bedarfsgerecht beantragt. Entscheidet sich die Kommune für die Einrichtung eines Angebots in schulischer Verantwortung, ist die Form des Angebots (rhythmisiert oder flexibel) im Einvernehmen mit Schulleitung und Elternbeirat bzw. Schulforum festzulegen. Die Einrichtung eines schulischen Ganztagsangebots im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel setzt voraus, dass die staatlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die jeweilige Kommune bietet im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bei Bedarf

ergänzend außerschulische Angebote in den Randzeiten, am fünften Tag und in den Ferien an.

9. Freistaat und kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass der Einrichtung von Ganztagsangeboten in den Raumprogrammen für Schulgebäude besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere außerschulische Raumnutzungen und schulische Raumnutzungen, die für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht erforderlich sind, haben hinter dem zur Einrichtung von Ganztagsangeboten notwendigen Raumbedarf zurückzustehen. Die Betreuung von Ganztagsgruppen in Räumen, die am Vormittag für den Unterricht genutzt werden, ist möglich. Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten ist im Zweifel im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht festzulegen. Die Staatsregierung setzt das Sonderprogramm FAGplus15 zur verbesserten Förderung des für den Ganztagsbetrieb notwendigen Raumbedarfs fort.
10. Der Freistaat eröffnet den Kommunen künftig die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf Grundlage der bestehenden Qualitätskriterien die Einrichtung flexibler (= offener) Ganztagsgruppen zu beantragen. Damit können künftig für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter beitragsfreie flexible Ganztagsangebote in schulischer Verantwortung eingerichtet werden. Die Einrichtung flexibler Ganztagsgruppen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Schulstandorte, an denen bislang weder Horte (einschließlich Kinderhäuser und altersgeöffnete Kindergärten zur Schülerbetreuung) noch gebundene Ganztagsangebote existieren, werden vorrangig berücksichtigt.
11. Die staatliche Förderung der Mittagsbetreuung in ihren verschiedenen Formen wird beibehalten. Damit wird insbesondere die Einrichtung und Weiterführung von Ganztagsangeboten ermöglicht, in denen in besonderer Weise das bürgerschaftliche Engagement zum Tragen kommt. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Förderung von Angeboten im Rahmen der

flexiblen Ganztagschule und von Angeboten der Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.

12. Unberührt bleibt die staatliche Förderung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schulkinder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Kinderhäuser, altersgeöffnete Kindergärten, Tagespflege, Großtagespflege) gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Freistaat und kommunale Spitzenverbände vereinbaren, dass neu zu schaffende Horte vorrangig an den Schulen sowie in unmittelbarer Schulnähe errichtet werden sollen.

13. Um die Möglichkeiten im Rahmen der bestehenden ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erweitern, vereinbaren Freistaat und kommunale Spitzenverbände folgende Maßnahmen:
 - Flexible Ganztagsgruppen können künftig auch in der Grundschulstufe der Förderschule eingerichtet werden.
 - Förderschulen mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ können in den flexiblen Ganztagsangeboten einbezogen werden (Grundschul- und Mittelschulstufe).
 - In Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe (Bezirke bzw. Jugendämter nach SGB XII bzw. SGB VIII) werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in schulischen Ganztagsangeboten durch Leistungen der Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung unterstützt, sofern ein entsprechender Hilfebedarf besteht. Dies erfolgt v.a. in Anknüpfung an einen erfolgreichen Modellversuch zur Ermöglichung inklusiver ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen.
 - Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, können an Gruppen der Mittagsbetreuung bzw. an flexiblen Ganztagsgruppen der Grundschulstufe von Förderzentren teilnehmen, sofern die entsprechenden Gruppen auch ohne Teilnahme dieser Kinder genehmigungsfähig sind.
 - Die bewährten Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten werden weiterhin in Verantwortung der kommunalen Eingliederungshilfe fortgeführt.

14. Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner. Die Bereitstellung und Ausgabe der Mahlzeiten sowie die Abrechnung liegt in der Zuständigkeit des Schulaufwandsträgers. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Einnahme der Mittagsverpflegung wird von der Schule bzw. ggf. vom Kooperationspartner übernommen. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern unterstützt auch künftig im Rahmen der vorhandenen Mittel und Stellen die an der Schulverpflegung beteiligten Akteure bei der Umsetzung der Mittagsverpflegung.
15. Die Kommunen erklären ihre Bereitschaft, wie bisher den für die Ganztagsangebote notwendigen zusätzlichen Sachaufwand zu übernehmen und sich weiterhin am zusätzlichen Personalaufwand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote durch eine kommunale Mitfinanzierungspauschale je Ganztagsklasse oder -gruppe und Schuljahr zu beteiligen. Diese kommunale Mitfinanzierungspauschale in Höhe von bisher 5.000 Euro je Ganztagsklasse bzw. -gruppe und Schuljahr wird in folgender Weise angepasst:
- Zum Ausgleich der Personalkostensteigerung beim externen Personal wird die Pauschale um 10% (= 500 Euro) erhöht. Der Freistaat hat eine entsprechende Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils bereits vorgenommen.
 - Darüber hinaus wird die kommunale Mitfinanzierungspauschale für rhythmisierte Angebote um weitere 500 Euro erhöht. Der Freistaat hat durch eine Erhöhung der staatlichen Finanzierungsanteile für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bereits erhebliche zusätzliche Mittel eingebracht.
 - Im Rahmen der flexiblen Ganztagschule sollen unter schulischer Verantwortung auch Schülerbetreuungsgruppen bis 14 Uhr eingerichtet werden können. Solche Gruppen werden durch Freistaat und Kommunen durch einvernehmlich festgelegte Förderpauschalen je zur Hälfte gefördert.
16. Freistaat und Kommunen vereinbaren, dass die Höhe der staatlichen wie der kommunalen Finanzierungsanteile im schulischen Bereich im Hinblick auf etwaige Personalkostensteigerungen in regelmäßigen Abständen überprüft

und ggf. einvernehmlich angepasst wird. Die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes kraft Gesetzes jährlich an die Entwicklung der Personalkosten angepasst.

17. Die Staatsregierung ermöglicht die vorzeitige Genehmigung und Schaffung von Räumen für schulische Ganztagsangebote, wenn die Voraussetzungen für eine spätere förmliche Genehmigung des Ganztagsangebots grundsätzlich vorliegen.